

Darlehenshilfskassen für Handel und Gewerbe.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

Ist durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Vorstand: als Mitglieder des Senats: Bürgermeister Dr. Biestel, Senator (ohn. Stellvertreter: Staatsrat Dr. Lippmann; von der Bürgerschaft gewählt: J. Beckmann, J. Bull, H. Hammond-Norden, A. Römer, H. Roggatz; als Mitglied der Finanzdeputation: Th. Meyer; als Vertreter der Arbeitgeber: W. Moll, F. Rowoldt; als Stellvertreter: R. Heberg und B. Feck; als Vertreter der Arbeitnehmer: E. Lehmann, G. Lehne; als Stellvertreter: G. Knödel und H. Steinfeldt. Aufgabe der Kasse ist: 1. die Beleihung sicherer hamburgischer Hypotheken; 2. die Bewilligung von Beihilfen an Grundeigentümer für die Wiederinstandsetzung schadhaft gewordener, im übrigen aber nach den Grundsätzen der Wohnungspflege einwandfreier Wohnungen; 3. die Gewährung von Abzahlungshypotheken für den Bau kleiner Wohnungen; 4. die Bewilligung von Abzahlungshypotheken für die Neuerstellung einzelner Wohnungen in bereits bestehenden Gebäuden; 5. die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Bankkontenzuschüssen und die Auszahlung der vom Senat bewilligten Bankkontenzuschüsse für neu zu erbauende kleine Wohnungen und für die Neuerstellung einzelner Kleinwohnungen in bereits bestehenden Gebäuden. Die Tätigkeit der Kasse beschränkt sich auf Grundstücke, die im hamburgischen Staatsgebiet belegen sind, und auf Hypotheken, die in solchen verbrieft stehen. Alle an die Beleihungskasse zu richtenden Anträge sind auf den im Geschäftszimmer gr. Burstab 31, II. erhaltlichen Vordruck zu stellen. Dort wird auch Anfragenden Auskunft erteilt.

Kommission für die Darlehenshilfskassen.

Bureau: Senatskanzlei, Rathhaus, ☎ El 5900-5907.

Mitglieder: aus dem Senat: Senator Peter Stubmann, Dr. phil., Vorsitzend., Staatsrat Hugo Heidecker, J. U. Dr.; von der Bürgerschaft gewählt: Johs. Bull, H. Hammond-Norden, Louis Korell, Fr. Vogel, P. Weinbeber.

Kreditkasse des Hamburger Großhandels.

Der Verein hat den Zweck, aus dem Krieg heimkehrende selbständige hiesige Kaufleute und Industrielle, die während des Krieges zum Heeresdienst eingezogen gewesen sind, zwecks Erhaltung oder Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz mit Rat und Tat zu unterstützen. Ausserdem wird der Verein einen Teil seiner Mittel auch für die Zwecke der Stelle verwenden, die sich unter Inanspruchnahme staatlicher Gelder mit der Unterstützung auch solcher selbständiger Kaufleute befassen soll, die nicht militärisch eingezogen gewesen sind. In den die Geschäftsführung des Vereins besorgenden Ausschuss hat die Handelskammer A. Hübbe als ersten, Herrn R. Münchmeyer als zweiten Vorsitzenden entsandt, als deren Stellvertreter Curt Scheide und Max M. Warburg. Weitere Mitglieder des Ausschusses: Felix Schönfeld und H. Börner.

Darlehenshilfskasse für kriegsbedingte selbständige Geschäftstreibende.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1918.

Die Handelskammer, die Detailistenkammer und die Gewerkekammer haben für die von ihr vertretenen Erwerbsgruppen Beratungsstellen einzurichten für die Beratung von durch den Krieg in Not geratenen Geschäfts- oder Gewerbetreibenden bei der Wiederaufrichtung ihrer Erwerbstätigkeit.

Für die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbe- und Geschäftstreibende und selbständige Angehörige der Erwerbsstände, welche durch den Krieg in Not geraten sind, wird ein Betrag von sechs Millionen Mark bewilligt.

Eine Kommission für die Darlehenshilfskassen, bestehend aus den vom Senat ernannten Herren: Senator Dr. Stubmann, Senatsyndikus Dr. Heidecker, und den von der Bürgerschaft gewählten Herren: E. W. Th. Mähl, Fr. E. Lesche, W. A. F. Menzel, Dr. Ing. Ernst Schiele und J. H. Schumacher, verwaltet die Mittel. Die Kommission bewilligt nach ihrem Ermessen Darlehen an gemeinnützige Darlehenshilfskassen, welche die Hingabe von Darlehen an durch den Krieg in Not geratene selbständige Gewerbe- oder Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbsstände zur Wiederaufrichtung ihres Erwerbes zum Zwecke haben.

Die Darlehen sind der Staatskasse in der Regel mit 4 1/2 zu verzinsen. Die Kommission kann die Darlehenshilfskassen ermächtigen, zwecks Deckung von Verwaltungskosten, Kapital- und Zinsausfällen den Darlehensnehmern einen höheren Zinsfuß zu berechnen, als sie selbst zu zahlen hat. Die Kommission hat Fürsorge dafür zu tragen, daß der Zinsfuß bei Hingabe von Darlehen an Kreditbedürftige innerhalb angemessener Grenzen bleibt.

Der Handelskammer, der Detailistenkammer, der Gewerkekammer sowie beruflichen Vertretungen und Vereinigungen anderer Erwerbsstände bleibt es überlassen, Darlehenshilfskassen für den gedachten Zweck zur Hingabe von Darlehen an die von ihnen vertretenen Kreise zu errichten. Die Darlehenshilfskassen haben die Verpflichtung zur Verzinsung und Zurrückzahlung des ihr gewährten Darlehens innerhalb der ihr von der Kommission zu setzenden Frist zu übernehmen; die Kommission ist jedoch befugt, die Gefahr von Kapitalverlusten und Zinsverlusten bis zur Höhe von insgesamt einem Viertel des der Darlehenshilfskassen zur Verfügung gestellten Betrages zu übernehmen. Die der Darlehenshilfskassen hienach obliegende Rückzahlung muß, sei es durch Kapitaleinzahlung,

sei es durch Zeichnung eines Garantiefonds oder in anderer geeigneter Weise, genügend sichergestellt sein. Der Senat wird ermächtigt, der Handelskammer hinsichtlich der Großhandelsbetriebe, der Detailistenkammer hinsichtlich der Kleinhandelsbetriebe, der Gewerkekammer hinsichtlich der gewerblichen Betriebe auf Antrag die Befugnis zu erteilen, die Zahlung von Beträgen zur Erfüllung einer nach den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung zu fordern.

Die Gewährung von Darlehen soll nur erfolgen, soweit die Fortführung oder Wiederaufnahme eines selbständigen Geschäftsbetriebes oder Berufes ohne diese Hilfeleistung nicht möglich oder gefährdet erscheint und begründete Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur erfolgreichen Fortsetzung oder Wiederaufrichtung des Betriebes oder Berufes unter späterer Rückzahlung des Darlehens imstand gesetzt wird, anderweitiger Kredit aber nach Lage der Verhältnisse nicht in Anspruch genommen werden kann und der Darlehensempfänger der Hilfe würdig erscheint. Die Gewährung von Darlehen ist beschränkt auf solche Personen und deren Hinterbliebene, welche vor dem Kriege im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt oder ihren Geschäftsbetrieb oder Beruf ausgeübt haben und durch den Krieg in Not geraten sind. Die Höhe des Darlehens soll in der Regel 5000 Mark nicht überschreiten. Der Zinsfuß beträgt 5 1/2. Die Rückzahlung soll im allgemeinen in Raten erfolgen; die Rückzahlung der letzten Rate soll nicht über den Ablauf des sechsten Jahres, vom Ende des Kalenderjahres, in dem das Darlehen gewährt wird, an gerechnet, hinausgehen dürfen.

Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer.

Neue Rabenstr. 27/28, Fernspr. Elbe 5700-5708.

Beratungsstelle werktätig geöffnet von 9 bis 4 Uhr.

Am Grund des vorstehend auszugsweise mitgeteilten Gesetzes ist die Darlehenshilfskasse von der Detailistenkammer ins Leben gerufen mit dem Zweck und den Bestimmungen, wie vorstehend angeführt.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten und etwaiger Anfälle ist der Detailistenkammer durch Bekanntmachung, betr. Erhebung von Beträgen für die Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer vom 25. Oktober 1918 die Befugnis verliehen, von Kleinhandelsbetrieben die Zahlung von Beträgen, die nach der Höhe des Umsatzes bemessen werden, einzufordern. Der Betrag darf nicht mehr als 1/10 vom Tausend des im Steuerjahr erzielten Umsatzes betragen. Der Verpflichtung zur Zahlung unterliegen nicht diejenigen Handelstreibenden, welche ihr Geschäft vorzugsweise im Grossen betreiben und diejenigen, deren Tätigkeit überwiegend in dem Betriebe eines Gewerbes besteht. Zweifelhafte Fälle sind einer durch das gleiche Gesetz eingesetzten Beschwerdekommision zur Entscheidung zu übergeben.

Darlehenshilfskasse der Gewerkekammer.

Geschäftsstelle: Holstenwall 12, Gewerbehau, Zimmer 56, Fernspr. Merkur 990-997 Anschluss 18, werktätig geöffnet 8 bis 4 Uhr. Vors.: K. A. Gutknecht, M. d. B.; stellvert. Vors.: Dr. Zinkeisen und Dr. jur. R. Johannes Meyer.

Die Kasse bezweckt die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbetreibende oder deren Hinterbliebene, welche bis zum Ausbruch des Krieges im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt oder ihren Gewerbebetrieb ausgeübt haben und durch den Krieg in Not geraten sind, zur Wiederaufrichtung ihrer Erwerbstätigkeit. Formulare sind abzufordern im Beratungsamt, Holstenwall 12, II., Zimmer 72, Beratungsamt und Einziehungsstelle der Gewerkekammer; Geschäftsamt: Holstenwall 12, Gewerbehau, Zim. 72, geöffnet von 9 bis 4 Uhr. Das Beratungsamt erteilt in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, an denen Gewerbetreibende beteiligt sind, unentgeltlich Rat und Auskunft und wirkt bei Streitigkeiten unparteiisch vermittelnd. Seine Aufgabe ist insbesondere: Streitigkeiten zu schlichten, notfalls ihre Erledigung durch Schiedsgericht herbeizuführen, sowie als Treuhänderinrichtung die Auseinandersetzung eines Schuldners mit der Gesamtheit seiner Gläubiger in die Wege zu leiten. Gleichzeitig ist eine Einziehungsstelle für Außenstände Gewerbetreibender errichtet.

Hilfskasse für Gewerbetreibende.

Geschäftsstellen: Holstenwall 12 (Gewerkekammer) und Neuerwall 66 (Detailistenkammer). Vorsitzender: K. A. Gutknecht, M. d. R. u. M. d. B.; stellv. Vorsitzender: Wilh. Menzel.

Die Kasse ist errichtet mit der Bestimmung, während des Krieges solchen Gewerbetreibenden insbesondere Detailisten und Handwerkern, die durch den Krieg in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, Darlehen gegen Sicherheit zu gewähren. Anträge auf Darlehen sind für Gewerbetreibende bei der Gewerkekammer, für Detailisten bei der Detailistenkammer einzureichen. Die von dem Gesuchsteller auszufüllenden und mit dem Gesuch einzureichenden Formulare sind an den genannten beiden Bureaus zu haben.

Hilfskasse für hamburgische bildende Künstler

Die Kasse ist bemüht, dem Bedürfnis sowohl durch eigentliche Unterstützung, als auch gegebenenfalls durch den Ankauf von Kunstwerken für öffentliche Zwecke zu genügen. Anträge sind zu richten an die Mitglieder des Vorstandes: Landgerichtsdirektor Schiefer, Mellingerstr. (Post Bergstedt), Landrichter Dr. R. Johannes Meyer, Haynstr. 82, Landrichter Dr. Pauly, Marie-Louise-Str. 104, Karl Götzke, Gr.-Borstel, Moorweg 48; Professor A. Lutteroth, am Langenzug 18; Jul. Wohlers, Finkenau 10. ZOC: Unterstützungskasse der Hamb. Kriegshilfe für bildende Künstler, Vereinsbank.